

Protokollnotiz

zur ergänzenden Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen*

In § 3 Abs. 4 *Innerbetriebliche Fortbildung* der ergänzenden Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* vom November 2015 ist vereinbart, dass die Teilnehmer*innen an innerbetrieblichen Fortbildungen in der Regel von beiden Parteien rechtzeitig vor Umsetzung, spätestens aber vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorgeschlagen und gemäß § 98 Abs. 3 BetrVG beschlossen werden.

Abweichend von dieser Regelung ist in § 2 Abs. 7 der Betriebsvereinbarung *Auswahlkriterien Innerbetriebliches Fortbildungsprogramm* beschlossen worden, dass die Mindestfrist zwischen Anmeldeschluss für eine Fortbildung und Beginn der Fortbildung acht Wochen beträgt.

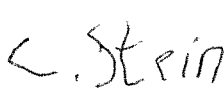
Die Vertragsparteien beschließen folgendes:

Die beiden unterschiedlichen Fristen werden auf acht Wochen vereinheitlicht. Darüber hinaus kommt § 2 Abs. 8 der Betriebsvereinbarung *Auswahlkriterien Innerbetriebliches Fortbildungsprogramm* zur Anwendung: *Der/die Fortzubildende erhält seitens der Ausbildungsbeauftragten eine Anmeldebestätigung spätestens drei Werktage nach Anmeldeschluss.*

Die mit dieser Protokollnotiz getroffenen Vereinbarungen finden unmittelbar mit Unterzeichnung Anwendung. Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten und Nachwirkung entsprechen den Regelungen der Betriebsvereinbarung *Auswahlkriterien Innerbetriebliches Fortbildungsprogramm*.

Berlin, den 17.01.15


Geschäftsführung


C. Stein


Betriebsratsvorsitzende

Geschäftsführung / Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.